



Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität, Revision des Maturitätsanerkennungsreglements und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen: Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Mit dem Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM) soll die anerkannte Qualität der gymnasialen Maturität weiterhin schweizweit und auf lange Sicht zu gesichert und der prüfungsfreie Zugang zur Universität mit gymnasialer Maturität langfristig garantiert werden. Die Grundlagen für die gesamtschweizerische Anerkennung der gymnasialen Ausbildung sollen geprüft und wo notwendig angepasst werden.
- 2 Im Zentrum der Arbeiten stehen der Rahmenlehrplan (RLP) der EDK und die gemeinsamen Anerkennungsvorgaben von Bund und Kantonen (MAR/MAV) sowie die Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen. WEGM ist ein gemeinsames Projekt der EDK und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Das WBF und die EDK haben das Projektziel als eines der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele in die Erklärung «Chancen optimal nutzen» vom Juni 2019 aufgenommen.
- 3 Die Überarbeitung der parallelen, also gleichlautenden Rechtsgrundlagen Maturitätsanerkennungsverordnung des Bundes bzw. Maturitätsanerkennungsreglement der EDK verfolgt folgende Stossrichtungen:
 - 3a Stärkung der Bildungsziele der gymnasialen Maturität: Die beiden finalen Bildungsziele, persönliche Reife für allgemeine Studierfähigkeit und für die vertiefte Gesellschaftsreife, werden gestärkt und sind gleichwertig.
 - Breites Fächerangebot im Grundlagenbereich
 - Erweiterte Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich
 - Stärkung der Wissenschaftspropädeutik
 - Stärkere Gewichtung der basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit
 - 3b Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung: Die gymnasiale Ausbildung bereitet auf den Umgang mit den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Bewältigung vor.
 - Einbezug transversaler Themen (z.B. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Politische Bildung und Digitalisierung)
 - Einbezug transversaler Kompetenzen (z.B. Interdisziplinarität, überfachliche Kompetenzen und Wissenschaftspropädeutik)
 - Stärkung der Interkulturalität (Austausch und Mobilität)

3c Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse: Die Vergleichbarkeit ist eine zentrale Voraussetzung, um den erfolgreichen Beginn eines Studiums sicherzustellen.

- Einheitliche Mindestdauer
- Stärkung der basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit
- Stärkung der Verknüpfung von MAR/MAV mit dem Rahmenlehrplan (Formulierung der Anforderungen)

3d Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang: Die Voraussetzungen für den Zugang zum Maturitätslehrgang sowie die Qualität und die Steuerung des Gymnasiums werden geklärt bzw. gestärkt.

- Förderung der Chancengerechtigkeit
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)
- Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Berichtswesen
- Weiterbildung der Lehrkräfte
- Governance auf der gesamtschweizerischen Ebene

4 Gemäss Schriftenwechsel mit dem WBF wird die Vernehmlassung zur gleichlautenden Maturitätsanerkennungsverordnung durch den Bundesrat eröffnet und dauert bis zum 30. September 2022.

Der Vorstand beschliesst:

- 1 Der Entwurf des Maturitätsanerkennungsreglements wird zur Vernehmlassung freigegeben.
- 2 Der Entwurf der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität wird zur Vernehmlassung freigegeben.

Vico Morcote, 5. Mai 2022

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen des Vorstandes:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Anhang:

- Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitäts-Anerkennungsreglement, MAR)
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität (ZSAV-GM)

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder
- Mitglieder der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK)
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Frau Dr. Therese Steffen, Vizedirektorin, Mitglied der Projektsteuerung WEGM

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

252.13-3.18.3 SH

4.2.1.1

Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitäts-Anerken- nungsreglement, MAR)

vom ...

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination,
gestützt auf Artikel 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen,

beschliesst:

I Zweck

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch anerkannt wird.

Art. 2 Wirkung der Anerkennung

¹Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätszeugnisse untereinander gleichwertig sind und die entsprechenden Maturitätslehrgänge den Mindestanforderungen entsprechen.

²Die anerkannten Maturitätszeugnisse bestätigen, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, die notwendig sind, um:

- a. an einer universitären oder pädagogischen Hochschule zu studieren;
- b. zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinberufe zugelassen zu werden.

II Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit

Art. 3

¹Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse bilden die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen.

²Der Rahmenlehrplan enthält Mindestanforderungen betreffend:

- a. die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit;
- b. die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität;
- c. die Maturitätsarbeit.

III Grundlagen und Mindestanforderungen

Art. 4 Grundsatz

Ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis wird schweizerisch anerkannt, wenn:

- a. im betreffenden Kanton die Grundlagen nach den Artikeln 5 und 6 vorhanden sind und
- b. der betreffende Maturitätslehrgang die Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 erfüllt.

Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung.

Art. 6 Chancengerechtigkeit

¹Es bestehen geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs.

²Erwachsenen wird ermöglicht, eine gymnasiale Maturität auf dem zweiten Bildungsweg zu erlangen.

³Es besteht ein kontinuierlicher Dialog, sowohl zwischen der Volksschule und dem Gymnasium als auch zwischen dem Gymnasium und den Hochschulen.

Art. 7 Maturitätsschulen

Der gymnasiale Maturitätslehrgang erfolgt an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene.

Art. 8 Bildungsziele

¹Ziel des Maturitätslehrgangs ist es, dass die Maturandinnen und Maturanden über jene persönliche Reife verfügen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Zu diesem Zweck wird:

- a. den Schülerinnen und Schülern die im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen notwendigen grundlegenden Kompetenzen vermittelt;
- b. die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum kritischen Denken und selbstständigen Urteilen der Schülerinnen und Schüler gefördert;
- c. eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung angeboten;
- d. die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gefördert.

²Maturandinnen und Maturanden sind fähig:

- a. sich den Zugang zu neuem fachspezifischem und fachübergreifendem Wissen zu erschliessen;
- b. ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten;
- c. allein und in Gruppen zu arbeiten;
- d. logisch zu denken und zu abstrahieren;
- e. intuitiv, analog und vernetzt zu denken;
- f. wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen nachzuvollziehen und anzuwenden; und
- g. die Möglichkeiten und Grenzen des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zu beurteilen.

³Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und verfügen über grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern sowie Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

⁴Sie finden sich in ihrer natürlichen, technischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, in Bezug auf die Gegenwart, die Vergangenheit und die Zukunft und auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

Art. 9 Dauer

¹Der gymnasiale Maturitätslehrgang dauert mindestens vier Jahre.

²An Maturitätsschulen für Erwachsene dauert der auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs findet im Direktunterricht statt.

³Für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schultypen in den gymnasialen Maturitätslehrgang aufgenommen werden, umfasst der Lehrgang in der Regel mindestens den Unterricht der zwei letzten Jahre vor der Maturität.

Art. 10 Lehrkräfte

¹Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung auf gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer Master verlangt.

²Die regelmässige Weiterbildung der Lehrkräfte wird sichergestellt.

Art. 11 Lehrplan

¹Der Unterricht richtet sich nach einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan.

²Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK.

³Er ist auf einen kohärenten und mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet.

Art. 12 Fächerbereiche

¹Das Angebot der Fächer besteht mindestens aus einem Grundlagenbereich und einem Wahlpflichtbereich sowie dem Fach Sport.

²Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern.

³Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Schwerpunktfach, einem Ergänzungsfach und der Maturitätsarbeit.

Art. 13 Grundlagenfächer

¹Mit den Grundlagenfächern werden die Mindestkompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit vermittelt und wird ein Beitrag zur Vermittlung jener Kompetenzen geleistet, die nötig sind, um anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen.

²Die Grundlagenfächer sind:

- a. die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache);
- b. eine zweite Landessprache;
- c. eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache);
- d. Mathematik;
- e. Informatik;
- f. Biologie;
- g. Chemie;
- h. Physik;
- i. Geografie;
- j. Geschichte;
- k. Wirtschaft und Recht;
- l. bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik.

³Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler als zweite Landessprache aus mindestens zwei Sprachen auswählen können. In den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis ist die zweite Landessprache die zweite Amtssprache des Kantons.

⁴Philosophie und Religionen können als weitere Grundlagenfächer oder eine Kombination aus den beiden Fächern als weiteres Grundlagenfach angeboten werden.

⁵Im Kanton Graubünden können zwei kantonale Amtssprachen als Unterrichtssprachen bezeichnet werden.

Art. 14 Schwerpunktfächer

¹Das Schwerpunktfach dient der disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Es ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.

²Folgende Schwerpunktfächer sind möglich:

- a. Latein oder Griechisch oder Latein und Griechisch (alte Sprachen);
- b. eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch (moderne Fremdsprachen);
- c. Physik und Mathematik;
- d. Biologie und Chemie;
- e. Wirtschaft und Recht;
- f. Philosophie, Pädagogik und Psychologie;
- g. bildnerisches Gestalten;
- h. Musik;
- i. Informatik;
- j. Geschichte und Geografie;
- k. Theater;
- l. Religionen;
- m. Sport.

Art. 15 Ergänzungsfächer

¹Das Ergänzungsfach dient einer weiteren disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung.

²Das Ergänzungsfach ist eines der Fächer nach den Artikeln 13 und 14 oder ein allfälliges weiteres Fach nach Artikel 16 oder eine Kombination aus diesen Fächern.

Art. 16 Weitere Fächer

Es können weitere Fächer angeboten werden.

Art. 17 Ausgeschlossene Kombinationen

Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:

- a. die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach;
- b. die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach.

Art. 18 Ausbildungsangebote

Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.

Art. 19 Maturitätsarbeit

¹Die Maturitätsarbeit fördert die Selbstständigkeit und die Aneignung wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.

²Sie ist eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil. Sie wird allein oder in einer Gruppe erstellt und mündlich präsentiert.

Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit

Der Anteil an der gesamten Unterrichtszeit beträgt:

- | | |
|--|---------------|
| a. für die Grundlagenfächer: | in Prozent |
| 1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache: | mindestens 27 |
| 2. Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik: | mindestens 27 |
| 3. geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen: | mindestens 12 |
| 4. Kunstfächer: bildnerisches Gestalten oder Musik oder bildnerisches Gestalten und Musik: | mindestens 6 |
| b. für das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturitätsarbeit: | mindestens 15 |

Art. 21 Basale Kompetenzen

¹Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und die basalen überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.

²Es wird zudem sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen.

Art. 22 Transversale Unterrichtsbereiche

¹Die angebotenen Fächer und die übrigen Angebote der Schule enthalten transversale Themen sowie die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen.

²Interdisziplinäres Arbeiten macht mindestens drei Prozent der gesamten Unterrichtszeit aus.

Art. 23 Sprachen und Verständigung

¹Die Kenntnisse über die regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz sowie das Verständnis für diese sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.

²Es wird sichergestellt, dass:

- a. die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, einen Kurs in der dritten Landessprache zu besuchen;
- b. die Schülerinnen und Schüler, die Englisch weder als Grundlagenfach noch als Schwerpunktfach gewählt haben, die Möglichkeit haben, einen Kurs in Englisch zu besuchen.

Art. 24 Austausch und Mobilität

¹Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.

²Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.

Art. 25 Einsatz für das Gemeinwohl

Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt.

Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung

¹Eine Maturitätsprüfung umfasst folgende Fächer:

(Variante 1 für die Vernehmlassung)

- a. Unterrichtssprache;
- b. zweite Landessprache;
- c. Mathematik;
- d. Schwerpunktfach;
- e. Informatik oder eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik;
- f. eines der geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie und Religionen.

(Variante 2 für die Vernehmlassung)

- a. Unterrichtssprache;
- b. zweite Landessprache;
- c. Mathematik;
- d. Schwerpunktfach;
- e. ein weiteres Fach.

²Die Prüfungen erfolgen schriftlich und mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen zusätzlich mündlich.

³Es werden mindestens zwei mündliche Prüfungen absolviert.

⁴Höchstens zwei Fächer dürfen mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden.

Art. 27 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit

Die Maturitätsnoten werden wie folgt gesetzt:

- a. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet: je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;

- b. in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet: aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;
- c. in der Maturitätsarbeit: aufgrund der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation; die Beurteilung des Arbeitsprozesses fliesst in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Präsentation ein.

Art. 28 Bestehensnormen

¹Die Leistungen in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

²Die Maturität ist bestanden, wenn in den Grundlagenfächern und in den Fächern des Wahlpflichtbereichs:

(Variante 1 für die Vernehmlassung)

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und
- b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden.

(Variante 2 für die Vernehmlassung)

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b. nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden;
- c. bei den Prüfungsnoten die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben; und
- d. nicht mehr als zwei Prüfungsnoten unter 4 erteilt wurden.

³Für die Erlangung des Maturitätszeugnisses werden höchstens zwei Versuche zugelassen.

Art. 29 Maturitätszeugnis

¹Das Maturitätszeugnis enthält:

- a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung;
- b. den Vermerk «Maturitätszeugnis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom DATUM»;
- c. den Namen der Schule, die es ausstellt;
- d. Namen, Vornamen, Heimatort und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers und für Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort;
- e. Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;
- f. die Noten der Fächer nach den Artikeln 13–15;
- g. das Thema der Maturitätsarbeit;
- h. die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und eines Mitglieds der Schulleitung.

²Im Maturitätszeugnis können ebenfalls aufgeführt werden:

- a. die Noten für andere kantonal vorgeschriebene Fächer als jene nach den Artikeln 13–15 und für weitere Fächer nach Artikel 16;
- b. der Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen dieses Reglements erfüllt.

Art. 30 Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Schulen verfügen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Art. 31 Berichterstattung

Die Schulen erstatten zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) so Bericht, dass diese die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen überprüfen kann.

IV Schulversuche und Schweizer Schulen im Ausland

Art. 32

Auf Antrag der SMK können Abweichungen von den Mindestanforderungen nach den Artikeln 7–31 bewilligt werden für:

- a. die Durchführung von befristeten Schulversuchen;
- b. Schweizer Schulen im Ausland.

V Gesuchseinreichung und Anerkennung

Art. 33 Gesuchseinreichung

Die Gesuche um die Anerkennung eines kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses und die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von Schulversuchen sind vom zuständigen Kanton an die SMK zu richten.

Art. 34 Anerkennung

¹Ein kantonal oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis ist schweizerisch anerkannt, wenn das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK das entsprechende Gesuch um Anerkennung je genehmigt haben.

²Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung eines Schulversuchs gelten als bewilligt, wenn das WBF und die EDK das entsprechende Gesuch je genehmigt haben.

VI Schlussbestimmungen

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 wird aufgehoben.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

¹Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglements schweizerisch anerkannt worden sind, bleiben noch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements anerkannt. Die entsprechenden Lehrgänge müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements die Anforderungen dieses Reglements erfüllen.

²Gymnasiale Maturitätslehrgänge, deren Maturitätszeugnisse vor Inkrafttreten dieses Reglements schweizerisch anerkannt worden sind und deren Mindestdauer nicht der Mindestdauer nach Artikel 9 entspricht, müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten mindestens 4 Jahre dauern.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, ...

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:

Die Generalsekretärin:

4.1.2

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität (ZSAV-GM)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Artikel 61a Absatz 2 der Bundesverfassung¹,

und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993²,

vereinbaren:

I Zweck, Gegenstand und Grundsatz

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹Zweck dieser Vereinbarung ist die einheitliche Regelung der schweizerischen Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen.

¹ SR 101

² www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung > 4 Diplomanerkennung > 4.1 Grundlagen.

²Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und der EDK im Bereich der gymnasialen Maturität; sie regelt dabei insbesondere:

- a. die Aufgaben, die Zusammensetzung und Organisation sowie die Finanzierung der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK);
- b. die Aufgaben, die Zusammensetzung und Organisation sowie die Finanzierung des Schweizerischen Forums gymnasiale Maturität (Forum).

Art. 2 Grundsatz

¹Der Bundesrat und die EDK koordinieren die Anerkennung folgender Maturitätszeugnisse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten:

- a. die kantonalen gymnasialen Maturitätszeugnisse;
- b. die Zeugnisse, die nach erfolgreichem Abschluss einer schweizerischen Maturitätsprüfung ausgestellt werden;
- c. die Ergänzungsprüfungszeugnisse in Verbindung mit einem Berufsmaturitätszeugnis oder gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis.

²Sie erlassen zu diesem Zweck inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen.

³Sie sorgen dafür, dass die Anerkennungsregelungen gleichzeitig in Kraft treten.

⁴Sie schaffen die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität.

II Schweizerische Maturitätskommission

Art. 3 Grundsatz

¹Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) ist eine gemeinsame Kommission von Bund und Kantonen. Sie wird vom Bundesrat und von der EDK eingesetzt.

²Sie ist zuständig für die Vorbereitung der Anerkennung der gymnasialen Maturitätszeugnisse nach Artikel 1.

³Sie ist zuständig für die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung und hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen.

Art. 4 Aufgaben im Bereich der Anerkennung

¹Die SMK prüft die Gesuche um Anerkennung der kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse und leitet sie dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.

²Sie überprüft regelmässig das Vorhandensein der Grundlagen betreffend die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und die Chancengerechtigkeit sowie die Einhaltung der Mindestanforderungen durch die Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellen. Sie nimmt zudem im Auftrag des Standortkantons, des WBF und der EDK spezifische Überprüfungen vor, wenn sich eine solche aufgrund eines aktuellen Anlasses als erforderlich erweist.

³Sie hat zudem die folgenden weiteren Aufgaben:

- a. Sie prüft die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von befristeten Schulversuchen und leitet sie dem WBF und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.
- b. Sie evaluiert die Schulversuche und gibt aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Evaluation zuhanden des WBF und der EDK eine Empfehlung ab, ob die Anerkennungsregelungen bezüglich der Mindestanforderungen angepasst werden sollen.
- c. Sie prüft die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen für Schweizerschulen im Ausland und leitet sie dem WBF und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.
- d. Sie begutachtet zuhanden des WBF und der EDK Fragen der Anerkennung von Maturitätszeugnissen.

- e. Sie gibt zuhanden des WBF und der EDK eine Empfehlung auf Anpassung der Mindestanforderungen in den Anerkennungsregelungen ab, wenn eine besondere Lage dies erfordert.
- f. Sie kann Richtlinien und Empfehlungen zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit erlassen, insbesondere betreffend die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs.
- g. Sie kann Richtlinien und Empfehlungen für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen erlassen.

Art. 5 Aufgaben im Bereich der schweizerischen Maturitätsprüfung und der Ergänzungsprüfungen

¹Die SMK führt die schweizerische Maturitätsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber durch, die sich ausserhalb einer Maturitätsschule, die schweizerisch anerkannten gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt, auf diese Prüfung vorbereitet haben.

²Sie hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses.

³Sie kann die Ergänzungsprüfungen selber durchführen oder die Durchführung auf Antrag des betreffenden Kantons an eine Maturitätsschule delegieren, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt.

Art. 5 Zusammensetzung und Organisation

¹Die SMK besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.

²Je die Hälfte der Mitglieder wird vom Bundesrat und von der EDK gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und darf 12 Jahre nicht übersteigen. Die EDK ernennt im Einvernehmen mit dem Bund, vertreten durch das WBF, die Präsidentin oder den Präsidenten.

³Der SMK steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und

Innovation (SBFI) zugeordnet ist. Die Geschäftsstelle gliedert sich in die Bereiche Anerkennung und Prüfungsorganisation.

⁴Die SMK gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des WBF und der EDK.

Art. 7 Finanzierung

¹Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine jährliche Entschädigung. Die Mitglieder werden für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und für ihre weiteren Kommissionsarbeiten entschädigt.

²Die Höhe der Entschädigungen wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Bund und die EDK tragen die Kosten der Entschädigungen je zur Hälfte.

³Die Kosten für die Geschäftsstelle der SMK werden wie folgt getragen:

- a. Der Bund und die EDK tragen die Kosten des Geschäftsstellenbereichs Anerkennung je zur Hälfte; die Höhe der Kosten wird vom SBFI ermittelt und mit Zustimmung der EDK für die Dauer von jeweils zwei Jahren veranschlagt.
- b. Der Bund trägt die Kosten des Geschäftsstellenbereichs Prüfungsorganisation; die Kantone beteiligen sich mit der Bereitstellung von Examinierenden sowie Expertinnen und Experten aus kantonalen Schulen und der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten.

III Abgleichung der Rechtserlasse zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Maturitätszeugnisse

Art. 8

Um die Gleichwertigkeit des schweizerischen Maturitätszeugnisses mit den kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnissen sicherzustellen, sind Änderungen der Verordnung des Bundesrats über die Schweizerische

Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998³ mit der Verordnung des Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom ...⁴ sowie dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom ...⁵ abzugleichen und mit der EDK zu koordinieren.

IV Forum gymnasiale Maturität

Art. 9 Grundsatz

Das WBF und die EDK unterhalten gemeinsam das Schweizerische Forum gymnasiale Maturität (Forum).

Art. 10 Aufgaben

¹Das Forum stellt den Austausch und die Vernetzung der an der gymnasialen Maturität beteiligten Gremien und Organisationen gesamtschweizerisch sicher.

²Das Forum gewährleistet den Dialog zur inhaltlichen Pflege und zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität sowie die Koordination allfälliger Massnahmen.

³Das Forum befasst sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a. Übergänge von der abgebenden Bildungsstufe (Sekundarstufe I) und zur abnehmenden Bildungsstufe (Hochschulen);
- b. Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Lehren und Lernen;
- c. Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen;
- d. Forschung zu Themen des Gymnasiums.

⁴Das Forum kann im Auftrag des WBF und der EDK gemeinsame Analysen und Empfehlungen erarbeiten oder veranlassen.

³ SR 413.12

⁴ SR 413.11

⁵ www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung > 4 Diplomanerkennung > 4.2 Anerkennungsreglemente > 4.2.1 Sekundarstufe II.

Art. 11 Zusammensetzung und Organisation

¹Der Vorsitz des Forums wird jährlich alternierend vom SBFI und vom Generalsekretariat der EDK wahrgenommen.

²Die weiteren Mitglieder des Forums sind:

- a. Ein Direktionsmitglied der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF);
- b. Ein Direktionsmitglied des Schweizerischen Kompetenzzentrums für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (ZEM CES);
- c. Ein Präsidiumsmitglied der Kammer der pädagogischen Hochschulen aus der Delegation Lehre der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities);
- d. Ein Präsidiumsmitglied der Kammer der universitären Hochschulen aus der Delegation Lehre der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities);
- e. Ein Präsidiumsmitglied der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR);
- f. Ein Präsidiumsmitglied der SMK;
- g. Ein Präsidiumsmitglied der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK);
- h. Ein Präsidiumsmitglied des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG).

³Bei Bedarf können auf Vorschlag der Mitglieder weitere Teilnehmende an die Sitzungen des Forums eingeladen werden.

⁴Das Forum tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und wird jeweils durch die vorsitzende Verwaltungsstelle einberufen.

⁵Dem Forum steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem ZEM CES zugeordnet ist.

⁶Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des WBF und der EDK bedarf.

Art. 12 Finanzierung

Der Bund und die EDK tragen die Kosten des Forums je zur Hälfte.

VI Schlussbestimmungen

Art. 13 Kündigung

Diese Vereinbarung kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von vier Jahren gekündigt werden.

Art. 14 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar / 15. Februar 1995⁶ wird aufgehoben.

Art. 15 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung wurde genehmigt vom Schweizerischen Bundesrat am ... und von der EDK am

²Sie tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Für den schweizerischen Bundesrat

Der Bundespräsident:
Der Bundeskanzler:

Für die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Die Generalsekretärin:

⁶ BBl 1995 II 318, 2004 241, 2011 2781, 2016 8429